

ACQUIN

Your intention. Our focus.

Die Universität Hohenheim auf dem Weg in die Systemakkreditierung

Universität Hohenheim – 23. November 2018

Marion Moser / Tobias Auberger

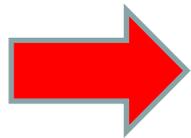


Systemakkreditierung - Bedeutung für die Hochschule

- Eine erfolgreiche Systemakkreditierung verleiht einer Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates selbst zu verleihen!
- „Die Universität übernimmt die Aufgaben der Agentur“
- Mehr Autonomie für die Hochschule 😊
- Keine externe Programmakkreditierung mehr 😊😊

Bindende Regularien der Systemakkreditierung

Musterrechtsverordnung bzw. deren Umsetzung in entsprechende
Länderrechtsverordnungen



**Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO) des Landes
Baden-Württemberg**

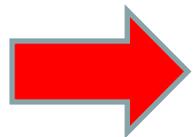
Voraussetzungen für die Systemakkreditierung

- Funktionierendes **Qualitätsmanagementsystem**, das die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkVO gewährleistet
- QM sollte auf die Größe und das Profil und das Selbstverständnis der HS ausgerichtet sein (Uni Hohenheim kleinere HS mit besonderem Profil)
- Definition der QM-**Prozesse** und **Verantwortlichkeiten** zentral und dezentral

Voraussetzungen für die Systemakkreditierung

- Darstellung der Prozesse im internen QM-System, Umgang mit den Ergebnissen, Darstellung der Schließung des **Qualitätsregelkreis**
- Regelmäßige Bewertung der Studiengänge und die für Lehre und Studium relevante Leistungsbereiche (unterstützende Prozesse) durch interne und **externe Studierende, externe wissenschaftliche Experten, Berufspraxis** und Absolventen
- Ein Studiengang muss das interne QM-System durchlaufen haben

Musterrechtsverordnung der KMK vom 7.12.2017
und deren Umsetzung in Länderrechtsverordnungen



Studienakkreditierungsverordnung (StAkkVO)

- Formale Kriterien (§ 3- § 10)
- Fachlich-Inhaltliche Kriterien (§ 11 - § 20)
- Hier spezifisch für Systemakkreditierung § 17 und § 18

KRITERIEN DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

ACQUIN	MRVO (§ 17/18)
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätspolitik 	<ul style="list-style-type: none"> • Leitbild Lehre • QMS als integraler Bestandteil der Gesamtstrategie • QMS unter Einbezug externen Sachverständs entwickelt
<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherungsprozesse 	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Umsetzung von Teil 2/3 der MRVO (formale Kriterien, fachlich-inhaltliche Kriterien) • Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten (Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung) • Verfahren zur internen Akkreditierung • Berücksichtigung der Mitwirkungserfordernisse beim Lehramt • Angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung
<ul style="list-style-type: none"> • Information und Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Bewertung der Studiengänge • Dokumentation der Bewertung • Information der Öffentlichkeit • Information an AR (gem. § 29 MRVO)
<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Weiterentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängigkeit der Q-Bewertungen • Konflikt- und Beschwerdemanagement • Geschlossene Regelkreise • Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit

Formale Kriterien § 3 - § 10

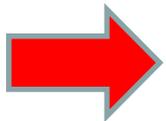
- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
- § 4 Studiengangprofile
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten
- § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- § 7 Modularisierung
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 (Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen)
- § 10 Sonderregelungen für joint-degree Programme

Umsetzung der fachlich-inhaltlichen Kriterien § 11 -§ 20

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und seine Umsetzung
- § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (welche Prozesse existieren, um die Aktualität und Adäquanz der Curricula sicherzustellen und Anpassungen an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen vorzunehmen)
- § 14 Studienerfolg (Monitoring des Studienangebots unter Beteiligung von Studierenden, Absolvent*innen, Weiterentwicklung des Studienangebots unter Einbeziehung der Monitoringergebnisse)
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Umsetzung der Konzepte der Hochschule in die Studiengänge)
- § 16 § Sonderregelungen für joint degree Programme
- *(§ 17 Konzept des QM-Systems)*
- *§18 Maßnahmen zur Umsetzung des QM-Systems)*

StAkrVO – Fachlich-Inhaltliche Kriterien

- §19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
(HS ist für die Einhaltung der Regelungen der StAkrVO verantwortlich)
- § 20 Hochschulische Kooperationen
(Kooperationsvereinbarung erforderlich, beide HS verantwortlich für die Qualität)



Kooperation mit der Universität Stuttgart

ABLAUF DES GESAMTVERFAHRENS - CHRONOLOGISCH

A) Vorphase

- Angebot, „Antrag“, Vertrag
- Vorbereitendes Gespräch
- Einreichung der Selbstdokumentation
- Benennung der Gutachtergruppe

B) Begutachtungsphase

- Begutachtung der Dokumentation und **erste** Begehung
- **Zweite** Begehung und Begutachtung der Stichproben
- Erstellung eines **Gutachtens**

C) Schlussphase

- Stellungnahme Hochschule
- Stellungnahme Fachausschuss Systemakkreditierung ACQUIN
- Akkreditierungskommission: Beschluss zu Akkreditierungsbericht (für Akkreditierungsrat)
- Ggf. Mängelbeseitigung

ZEIT- UND ABLAUFPLANUNG

- Vertragsschluss (mit Angabe der relevanten zeitlichen Eckdaten)
- Erarbeitung Selbstdokumentation
- Einreichung der Unterlagen, dabei schon Angabe von möglichen Termine für die 1. Begehung
- Prüfbericht der Agentur (1 Studiengang muss das interne System durchlaufen haben)
- 1. Begehung (hier bereits Terminierung der 2. Begehung)
- Zusammenstellung der nachzureichenden Unterlagen/Stichproben
- 2. Begehung (ca. 6 -12 M nach der 1. Begehung)
- Gutachten/Stellungnahmen/Akkreditierungsbericht (max. 3 bis 6 M nach der 2. Begehung)
- Offener Punkt: Mängelbeseitigung, individuelle Vereinbarung eines Zeitplans mit der Hochschule

GUTACHTERAUSWAHL UND VORBEREITUNG

- Bei der Bestellung der Gutachtergruppe werden **Größe, Ausrichtung** und **fachliche Heterogenität** der Hochschule berücksichtigt; Hochschule kann Profile für Gutachterpositionen vorschlagen
- Verfahren und Kriterien gemäß StAkkVO und Leitlinien der HRK (fallweise zusätzliche Gutachter für Stichproben), Größe der Gutachtergruppe: mind. 3 HS-Lehrerinnen und HS-Lehrer mit Erfahrung in QS Lehre ein/e Vertreter/in aus der Berufspraxis, ein Vertreter der Studierenden
- Hochschule wird zur Gutachtergruppe ein **Einspruchsrecht** eingeräumt, Hinweise auf Befangenheit
- **Vorbereitung der Gutachter** durch Geschäftsstelle ACQUIN (Handreichungen zur Rolle als Gutachter, Gutachterpaket mit Regeln zur Systemakkreditierung, Vorbereitungs-Workshop der Gutachter, zusätzlich telefonische Vorbereitung der Gutachter nach Wunsch)

Zwei Vor-Ort-Begehungen

- Erste Begehung: Information über das QM-System der HS, seiner Wirkungsweise, Akteure, Profil der HS und deren Rahmenbedingungen
- Zweite Begehung: vertiefte Betrachtung des QM-Systems sowie Begutachtung der Stichproben

STICHPROBEN

- Untersuchung anhand relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung
 - ob die im begutachteten System angestrebten Wirkungen auf Studiengangebene tatsächlich eintreten und die Studiengänge somit den Kriterien der StAkkVO entsprechen
- Mehrere Merkmale
 - vertiefte Begutachtung von einem (intern akkreditierten) Studiengang, zusätzlich eine Lehramtsstichprobe
 - Bei Auswahl und dem Umfang wird das Fächerspektrum berücksichtigt
- Die Stichproben werden von ACQUIN auf begründeten Vorschlag der Gutachter festgelegt.
 - Gutachter erarbeiten Vorschlag, der auch die konkrete Ausgestaltung der zweiten Begehung umfasst
 - gemeinsames Verständnis zwischen Gutachtern und Hochschule

INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM VON ACQUIN (II)

- Dreistufige Entscheidungsstruktur
 - mit den Gutachtergruppen, die eine Entscheidung hinsichtlich der Akkreditierung eines internen Qualitätssicherungssystems empfehlen,
 - dem Fachausschuss Systemakkreditierung, der die Entscheidung der Gutachtergruppe prüft und auf Basis der Stellungnahme der Hochschule ggf. Modifizierungen vornimmt und
 - der Akkreditierungskommission, die den Beschluss über den Akkreditierungsbericht fasst.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ACQUIN

Your intention. Our focus.